



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jevenstedt
Der Vorsitzende
des Finanzausschusses

Jevenstedt, 26.08.2021

Gemeinde Jevenstedt
Der Bürgermeister

Jevenstedt, 26.08.2021

Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 7. September 2021 findet um 19:00 Uhr in der Schulaula in Jevenstedt, Neue Schulstraße 13, eine Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
 2. Bericht Gemeindeführer (Erweiterung Atemschutztechnik)
 3. Jahresabschluss 2020
 4. Zuschuss für den Ersatz eines Kühlfahrzeuges f. d. Rendsburger Tafel
 5. Sanierung Flachdächer Freibad und Ev. Kita
 6. Erneuerung der Solarabsorberanlage des Freibades
 7. Einrichtung "grünes Klassenzimmer" BM-Sievers-Park
 8. Antrag der AWO auf Einrichtung eines Familienzentrums
 9. Anfragen und Mitteilungen
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Finanzausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
10. Grundstücksangelegenheiten

Wichtiger Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregeln wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 15 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 06.09.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Jochen Hüttmann
Vorsitzender

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 9. September 2021 findet um 19:30 Uhr in der Schulaula in Jevenstedt, Neue Schulstraße 13, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Mitteilungen des Bürgermeisters
 4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
 5. Jahresabschluss 2020
 6. Zuschuss für den Ersatz eines Kühlfahrzeuges f. d. Rendsburger Tafel
 7. Sanierung Flachdächer Freibad und Ev. Kita
 8. Erneuerung der Solarabsorberanlage des Freibades
 9. Einrichtung "grünes Klassenzimmer" BM-Sievers-Park
 10. Antrag der AWO auf Einrichtung eines Familienzentrums
 11. Anfragen und Mitteilungen
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
12. Grundstücksangelegenheiten

Wichtiger Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregeln wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 15 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 08.09.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Sönke Schwager
Bürgermeister

Amt Jevenstedt
Der Vorsitzende
des Schulausschusses des Amtes

Jevenstedt, 26.08.2021

Sitzung des Schulausschusses des Amtes

Am Montag, 13. September 2021 findet um 19:30 Uhr in der Schulaula in Jevenstedt, Neue Schulstraße 13, eine Sitzung des Schulausschusses des Amtes statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Schulleitung
2. Belüftung von Klassenräumen
3. Sachstand Schülerbeförderung im Rahmen des ÖPNV
4. Anfragen und Mitteilungen

Wichtiger Hinweis in Zeiten von Corona:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregelungen.

Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregelungen wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 15 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 13.09.2021, 12:00 Uhr, beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Monika Sievers
 Vorsitzender



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
als Gemeindebehörde

Jevenstedt, 23.08.2021

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl **für die Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt** und für die **Wahlbezirke 001, 002 und 003 der Gemeinden Jevenstedt und Westerrönfeld** werden in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Zimmer 1** des Amtshauses in **24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5** sowie in **Zimmer 10** der Verwaltungsstelle in **24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler-

verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021, bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im „Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.


Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Amt Jevenstedt, Der Amtsdirektor, Meierstraße 5, 24808 Jevenstedt) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Im Auftrag
Kim Häusgen


**Satzung
der Gemeinde Haale
für den Betrieb und die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für die Kommunale Kindertagesstätte Haale**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Haale vom 26.08.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kommunale Kindertagesstätte Haale“ der Gemeinde Haale.
- (2) Die Gemeinde Haale betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2

Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Haale und Embühren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung

des § 24 SGB XIII, sofern Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgehalten werden.

- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung sollte in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten entsteht die Gebührenpflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.

- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3

Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde gem. § 18 (5) KiTaG schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest.
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Weitere Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 2 und werden über Ergänzungs- und Randzeiten abgedeckt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:
 Regelkindergartengruppe
 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr (5 Std.)
 Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe
 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr (0,5 Std.)
 Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.
- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 30 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.
- (4) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.

§ 5**Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind jeweils zum 15. jeden Monats an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt in dem Monat, in dem das Nutzungsverhältnis gem. § 9 endet. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für einen vollen Kalendermonat fällig. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren für den Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- 3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7**Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder **bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden	180,25 €
5,5 Stunden	198,28 €

b) für Kinder **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden	132,00 €
5,5 Stunden	143,00 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 8**Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung**

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten/n oder Gebührenschildner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als

Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9**Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Für schulpflichtig werdende Kinder ist eine Abmeldung nach Satz 2 nicht erforderlich.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichterichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 3 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 3 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 10**Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sind morgens bis spätestens 08:30 Uhr zu bringen. Kann

das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/ Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Für das tägliche Spielen im Freien benötigen die Kinder zweckmäßige und dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Gruppenräumen sind Hausschuhe o.ä. erforderlich.
- (9) Das Mitbringen von Spielzeug ist nur in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern möglich. Schmuck, Geld sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung.
- (10) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (11) Zum Frühstück bzw. zur Zwischenmahlzeit ist den Kindern Brot oder Obst mitzugeben.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbe-

denklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 12

Versicherungen, Unfälle und Haftung

- 1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 13

Leitung, Aufsicht

Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.

- (1) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 14

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.

- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Haale vom 09.06.2009 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 27.11.2014. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.11.2014 in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 21.07.2020 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haale, 27.08.2021

Gemeinde Haale
Bernd Holm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
-Gleichstellungsbeauftragte-

Westerrönfeld, den 19.07.2021

Wie der Wiedereinstieg gelingt

„FRAU UND BERUF“ startet Beratung für Frauen rund um Neuorientierung auf dem Arbeitsmarkt.

FRAU & BERUF der Diakonie Altholstein bietet eine **kostenfreie** Beratung rund um berufliche Orientierung und Wiedereinstieg an. Das Angebot richtet sich an Frauen, die z.B. seit längerem aus dem Beruf ausgeschieden sind, weil sie sich um Kinder oder pflegebedürftige Angehörige gekümmert haben, oder die von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder an Frauen, die einen Minijob oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und ihre Tätigkeit ausweiten möchten. Die Beraterinnen erläutern auch die attraktive Möglichkeit einer Ausbildung in Teilzeit für junge Mütter.

Die Beratung findet einmal im Monat, jeweils dienstags in Westerrönfeld oder Jevenstedt statt.

Die erste Beratung findet in der Verwaltungsstelle in **Westerrönfeld, am 21.09.2021 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00Uhr statt.**

Um Anmeldung wird gebeten: Telefon: 04331 / 943 9105 oder 04331/ 8478 21, oder per Mail: fub@diakonie-altholstein.de oder martina.koenig@amt-jevenstedt.de

Martina König



Zweckverband für die
Breitbandversorgung
im mittleren Schleswig-Holstein

Verbandsangehörige Ämter:
Eiderkanal, Fockbek, Hohner Harde, Jevenstedt, Mittelholstein*

*) nur für die Gemeinden Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf und Thaden

Das flächendeckende Glasfasernetz im mittleren Schleswig-Holstein ist fertig: Staatssekretär Goldschmidt feiert den Anlass mit den Beteiligten
Jevenstedt, 13. August 2021

Das Ausbauprojekt des Zweckverbands für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (ZBmSH) gehört zu den ersten und wichtigsten im Bundesland. Nun ist das Glasfasernetz bis ins Haus fertiggestellt – flächendeckend zu 100%. Dank der Landesförderung zur Erschließung der Außenlagen wurde es möglich, auch jeden entlegenen Hof anschließen zu können.

Staatssekretär Tobias Goldschmidt begleitet den feierlichen Abschluss

Der ZBmSH hat zum gestrigen feierlichen Abschluss des Netzbaus eingeladen. Anwesend waren die Beteiligten der Verbandsseite, die Geschäftsführung und Projektleitung der ausbauenden Unternehmensgruppe GVG Glasfaser, die begleitenden Berater und der Ehrengast Tobias Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein. „Der ZBmSH hat lange bevor Digitalisierung und Breitbandausbau ein öffentliches Thema wurde, seine Arbeit begonnen und für alle nachfolgenden wertvolle Pionierarbeit geleistet“, stellt Staatssekretär Goldschmidt fest.

Pionierarbeit ist nicht immer einfach

Bereits 2010 wurde der ZBmSH von den Ämtern Eiderkanal, Fockbek, Hohner Harde, Jevenstedt und Mittelholstein für die 42 angehörigen Gemeinden gegründet. 2013 wurde nach langjährigem Ausschreibungs- und Verhandlungsverfahren das Kieler Unternehmen GVG Glasfaser als Pächter und Betreiber des Netzes gefunden.

„Der Weg zur Versorgung unserer Bürger*innen war nicht einfach. In den vergangenen acht Jahren seit Unterzeichnung des Betreibervertrags hatten wir einige Hürden zu nehmen“, resümiert Hans Hinrich Neve, Verbandsvorsteher des ZBmSH. Lange Winter, viel zu viel Regen und natürlich die Coronapandemie stellten insbesondere den Ausbau immer wieder vor neue Herausforderungen. Nun ist der Bau des Basisnetzes abgeschlossen, aber nicht die Aufgabe, denn es kommen immer neue Gebäude und Anschlusswünsche hinzu.

Auch Michael Gotowy, Geschäftsführer der GVG Glasfaser, ist stolz auf das Erreichte: „Wir haben mehr als 10.000 Haushalte und Unternehmen mit reinen, zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen versorgt und sind dabei im Zeit- und Kostenrahmen geblieben. Wir arbeiten mit unseren Mitarbeitern vor Ort weiter unermüdlich daran, Bürger*innen sowie Unternehmen

von der konkurrenzlosen Leistungsfähigkeit reiner Glasfaser zu überzeugen, damit diese Highspeed-Anschlüsse auch aktiv genutzt werden – denn gerade in Hinblick auf die Zukunft sind sie absolut unverzichtbar. Ich möchte ausdrücklich auch allen Bürgermeistern, den beteiligten Verwaltungen und den vielen Fürsprechern dieses zukunftsweisenden Projekts für ihren großen Einsatz danken. Ohne sie wäre der erfolgreiche Abschluss heute nicht möglich gewesen.“

Letzte Chance: GVG und ZBmSH ermöglichen zukunftssicheren Glasfaser-Hausanschluss noch bis Jahresende kostenfrei

Die Bürger*innen im mittleren Schleswig-Holstein brauchen sich keine Sorgen bei der Nutzung von Anwendungen mit hohen Datenraten wie Homeoffice, Homeschooling oder Videokommunikation zu machen. Jeder, der ans Highspeed-Netz möchte, kann auch angeschlossen werden und je nach gewähltem Produkt mit 200 bis 500 Mbit/s im Download surfen.

Bürger*innen und Unternehmen im Verbandsgebiet, die sich bislang noch nicht für einen Glasfaseranschluss entschieden haben, können sich bis zum 31.12.2021 noch kostenlos ans Netz anschließen lassen. Die GVG-Gruppe und der ZBmSH haben sich gemeinsam für dieses Angebot entschieden, um in den derzeit schwierigen Zeiten ihren finanziellen Beitrag zu leisten.

Außerdem stellt die GVG allen Kunden, die bereits jetzt ein Internetprodukt von nordischnet nutzen, dauerhaft eine höhere Downloadgeschwindigkeit zum gleichen Preis zur Verfügung. „Unsere Kunden bekommen so mehr Leistung fürs gleiche Geld“, bestätigt Michael Gotowy.

Beeindruckende Zahlen

Dem ZBmSH gehören 42 Gemeinden aus 5 Ämtern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an. Das Investitionsvolumen von rund 60 Mio. € für die Errichtung des passiven Glasfasernetzes wurde auch 8 Jahre nach der ersten Kalkulation nicht überschritten.

In 6 Jahren Ausbauphase wurden die 6 Bauabschnitte erschlossen – flächendeckend zu 100%. Das Netz hat eine Länge von rund 620 km und 3.500 km Glasfaserkabel wurden verlegt – das entspricht ungefähr der Entfernung von Jevenstedt nach Casablanca. Schon jetzt sind mehr als 10.000 Haushalte auf dem schnellen Glasfasernetz online.

Der Bau des Glasfasernetzes bis ins Haus ist ein lebendiger Prozess. Es entstehen weitere Neubaugebiete, Bürger ziehen um oder bauen ein Haus – das Netz ist darauf ausgelegt, diese Prozesse abzubilden und alle anzuschließen, die die Notwendigkeit einer guten Breitbandversorgung erkannt haben.

Alle aktuellen Informationen zum Ausbauprojekt sind auf den jeweiligen Internetseiten zu finden: www.nordischnet.de sowie www.zbmsd.de.

Über den ZBmSH:

Der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein wurde im Mai 2010 gegründet. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Jevenstedt. Dem Zweckverband gehören die Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hohner Harde, Jevenstedt, Mittelholstein (mit den Gemeinden: Gemeinden Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf und Thaden) an. Er hat die Aufgabe, den Breitbandausbau in den Gemeinden der angeschlossenen Ämter flächendeckend zu verwirklichen. Die Verwaltung des Amtes Jevenstedt hat im Jahre 2010 mit der Umsetzung der gestellten Aufgabe begonnen. Der Ausbau des Basis-Netzes ohne nachträgliche Anschlüsse wird in 2021 abgeschlossen. Das Volumen der Investition durch den Zweckverband beträgt rund 60 Mio. €.

Die Erschließung der Außenlagen im Verbandsgebiet zur Umsetzung der flächendeckenden Versorgung mit schnellem Internet wird durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gefördert.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich auch im Internet über den Fortgang des Projektes und die einzelnen Inhalte informieren unter: www.zbmsh.de

Ansprechpartner:

Angelika Poggensee, freiberufliche Beraterin des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein

Telefon: 040 63 64 74 36

E-Mail: poggensee@koordinet.de

Über die Unternehmensgruppe GVG Glasfaser:

Die GVG ist eine Gesellschaftsgruppe zur Realisierung von Breitbandprojekten, deren Anspruch es ist, Unternehmen und Privathaushalte gesamter Regionen an die Telekommunikationsinfrastruktur der Zukunft anzuschließen. Dazu gehört die flächendeckende Versorgung ländlicher und urbaner Räume mit modernster Glasfasertechnologie, die diese als Wirtschafts- und Wohnstandorte attraktiv machen. Mit den Marken nordischnet und teranet plant, vermarktet, baut und betreibt die GVG-Gruppe FTTH-Glasfasernetze in Deutschland.

Pressekontakt:

Ann-Kristin Küllmer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Tel.: 0172 5684246

Mail: ann-kristin.kuellmer@gvg-glasfaser.de



Staatssekretär Tobias Goldschmidt bei Abschlussveranstaltung in Jevenstedt



Ein symbolischer Akt beendet die alte Breitbandleitungen. Hans Hinrich Neve, Verbandsvorsteher, entsorgt ein altes Modem.



Hans Hinrich Neve und Michael Gotowy, Geschäftsführer GVG Glasfaser-Gruppe, setzen den symbolischen Akt fort. Die neue Fritzbox ist die Zukunft auf dem Glasfasernetz.



Anzeigen/nicht amtlicher Teil



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Seniorenachmittag am 13. September 2021

Wir starten wieder mit unseren Seniorenachmittagen am Montag, den 13. September um 15 Uhr. Wir treffen uns diesmal auf dem Sportplatz in Jevenstedt. Herr Bernd Krabbenhöft stellt uns seine Elektro-Scooter vor. Bei einer kleinen Probefahrt kann man die kleinen Flitzer gerne einmal ausprobieren. Jedermann ist herzlich eingeladen, bei Kaffee und Kuchen einen geselligen Nachmittag mit uns zu verbringen. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Anmeldung bitte bei Maike Schlüter unter 04337-485 bis zum 10. September!

Im Oktober findet kein Seniorenachmittag statt.

Die Fahrradsaison endet am 15. September 2021

Die Fahrradsaison 2021 endet am 15. September. Freut Euch auf 2022, wenn es im Mai wieder heißt: „Schwingt Euch auf die Räder und seit dabei!“

„Mittagstisch bi möhls“ am 06. Oktober 2021

Jetzt immer jeden I. Mittwoch im Monat!

Unser nächster Mittagstisch findet am Mittwoch, den 06. Oktober um 12 Uhr bei möhls statt. Das Essen kostet € 7,50 pro Person. Es kann auch „außer Haus“ zum Abholen bestellt werden.

Anmeldung bei A. Plikat unter 04337-919999 oder direkt bei möhls unter 04337-331.

Unsere Handarbeitsgruppe ist wieder aktiv!!

Immer 14-tägig dienstags trifft sich unsere Handarbeitsgruppe um 19.30 Uhr im ev. Gemeindehaus, um in gemütlicher Runde bei einer Tasse Tee zu häkeln, stricken oder basteln. Jeder bringt sich seine eigene Arbeit mit. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Schauen Sie einfach mal vorbei.

Die nächsten Termine sind am 07.09., 21.09. und am 05.10.

Corona-Teststation vom DRK Jevenstedt

Unsere Corona-Teststation ist weiterhin geöffnet. Die Station befindet sich an den Parkplätzen bei der Schule/Sportplatz in den Räumlichkeiten des Schulküchen-Tracktes. Die Testungen werden von geschultem Personal abgenommen.

Aktuelle Öffnungszeiten: montags 19-20 Uhr

donnerstags 19-20 Uhr

Anmeldung unter: www.terminland.eu/jevenstedt-coronatest

www.amt-jevenstedt.de

SPD Jevenstedt**Einladung zur öffentlichen Diskussionsrunde**

Liebe Jevenstedter*innen,

wir möchten Euch/Sie herzlich zu unserer öffentlichen Diskussionsrunde

**am 06.09.21 um 19:30 Uhr
in den Räumen der Kyffhäuser, Am Pollhorngraben
einladen!**

Wir wollen dann, wie gewohnt, über unsere aktuelle politische Arbeit informieren, sowie über alle Dinge, die Ihnen und Euch am Herzen liegen bzw. auch gerade in den letzten Monaten positiv oder auch negativ aufgefallen sind, reden.

Außerdem laden wir ein, uns z.B. auf Facebook/Twitter/Instagram zu folgen oder uns einfach unter fraktion-spdjevenstedt@online.de eine E-Mail zu schicken, wenn etwas auf der Seele brennt!

Wir richten uns nach den jeweilig gültigen Corona-Regeln am Veranstaltungstag!

(Zurzeit Zutritt nur genesen, geimpft oder getestet)

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und Euch und hoffen, den einen oder die andere am Montag zu sehen!

Tatjana Larsen
Fraktionsvorsitzende

Michael Krüger
OV Vorsitzender

**Gemeinde Westerrönfeld
Der Bürgermeister**

Die Gemeinde Westerrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde,
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/einen Erzieher/in (m/w/d) oder eine/einen
SPA (m/w/d)
für die Waldgruppe der kommunalen
Kindertagesstätte „Zauberwald“.**

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.amt-jevenstedt.de/aktuelles.
Bewerbungsschluss ist der 13.09.2021.

Gemeinde Westerrönfeld
Der Bürgermeister
Hans-Otto Schülldorf

Jagdgenossenschaft Jevenstedt

Ab dem 01.04.2022 ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Jevenstedt (als Hochwildrevier) mit einer Fläche von ca. 2.450 ha in der Gemarkung Jevenstedt für 12 Jahre neu zu verpachten.

Erbitten ein schriftliches Angebot über die Pachthöhe bis zum 30.09.2021 an den Jagdvorsteher Torben Müller, Barkhorn 10 in 24808 Jevenstedt

Der Verpächter (Jagdgenossenschaft) ist gehalten, sich beim Abschluss eines Jagdpachtvertrages davon zu vergewissern, dass der ev. zukünftige Pächter Inhaber eines Jagdscheines ist. Dabei ist auch, die Dauer der Berechtigung zu erfassen. Daher bitten wir um beglaubigte Kopien, aus denen erkennbar ist, dass alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Unterlagen müssen dem Angebot beigelegt werden.

Jevenstedt, 02.09.2021
Torben Müller
-Jagdvorsteher-



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDT

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Gottesdienst m. HI Abendmahl

05.09. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, P. Chwastek

Musik in/vor der Schülper Kirche

05.09. - 18.00 h, Rendsburger Frauenchor

12.09. - 18.00 h, Afterimage

Veranstaltungen:

Konfirmandenunterricht KU4

mit Pastor Thiedemann

Konfirmandenunterricht KU 8

dienstags im Gemeindehaus mit Pastorin Hanke

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

montags, mittwochs u. donnerstags

14.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 12 J.

Bethel-Sammlung vom 13.09.-18.09.2021

Gut erhaltene Kleidung, paarweise gebündelte Schuhe in Plastiktüten verpackt, wird in einem Container auf dem Parkplatz vor dem Pastorat gesammelt.

Allgemeine Wählergemeinschaft Jevenstedt



Liebe Jevensteder/-innen,

unter Beachtung und Berücksichtigung der geltenden Corona-Regeln, möchten wir auch im September eine offene Gesprächsrunde anbieten. Allerdings werden wir für diesen Termin unsere angestammte Lokation verlassen und uns im Sportlerheim des SV Nienkattbek treffen.

Vielleicht nimmt der/die ein oder andere aus Nienkattbek das Angebot wahr und kommt gerne vorbei.

Es gibt reichlich Themen, denen wir uns widmen können.

Wir treffen und sehen uns am **15.09.2021 um 19.30 Uhr** im Sportlerheim **SV Nienkattbek**.

Wir bieten an, Einfluss zu nehmen. Wir informieren und sprechen mit euch über aktuelle Themen der Fraktion und der Gemeindevertretung.

Wir freuen uns auf euch!

Hauke Löphtien

Mitdenken - Mitmachen - Mitgestalten

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor



Das Amt Jevenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde,
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Sachbearbeiter/in (m/w/d) für die
Finanzbuchhaltung.**

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet
unter www.amt-jevenstedt.de/aktuelles.

Bewerbungsschluss ist der 13. September 2021.

Im Auftrag
Marcel Rohwer

CDU

- Ortsverband Jevenstedt -



Terminankündigung aus der Fraktion

Die nächste Fraktionssitzung findet am **Dienstag den 14. September 2021 um 19:30 Uhr** im Reesehof statt. Sie alle sind herzlich eingeladen, an der Fraktionssitzung teilzunehmen. Wir sprechen über Aktuelles aus unserer Gemeinde.

Die geltenden Corona-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die nächste Ausgabe erscheint

am 16. September 2021

*Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der*

Mittwoch, 8. September 2021

um 16.00 Uhr

Schlüsselfertiges Bauen

Beratung · Planung · Ausführung



DAU BAU

Bauunternehmen · Meisterbetrieb

Dau Bau GmbH · Boistedt 1 · 24808 Jevenstedt
Tel. 04337 9199668 · info@daubau.de



NEUENDORFER
BRAND-BAU-GILDE

Versicherungsverein a.G. seit 1813

Fair. Schnell. Norddeutsch.

Ihr Ansprechpartner vor Ort für alle Neuendorfer Versicherungen

Dirk Schülldorf

Tel.: 04331 / 8689111

Mobil: 0173 / 6734915

versicherung-rd.de
schuelldorf@versicherung-rd.de





Betreute **G**rundschule **W**esterrörfeld e.V.

Am Sportplatz 4

24784 Westerrörfeld

Tel.: 04331/849883

Email: BGS.Wfeld@web.de

Westerrörfeld, den 22.08.2021

EINLADUNG

zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch den 8.September 2021 um 19:00h

in der Mensa der Grundschule (I.OG)

Am Sportplatz 4, 24784 Westerrörfeld

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Information der Mitarbeiter über die aktuelle Betreuungssituation
4. Bericht der Kassenwartin
5. Bericht des Vorstands
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenwartes
8. Entlastung des Vorstands
9. Wahl des Vorstands
10. Wahl des Kassenwartes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Achtung!

Es gilt die 3G-Regel der Corona Verordnung des Landes SH:

- Geimpft
- Getestet (24 Stunden)
- Genesen

Ohne entsprechenden Nachweis bei Einlass können die Mitglieder nicht teilnehmen!

Da wir uns in Innenräumen befinden, besteht Maskenpflicht!

Vorschläge für weiter Tagesordnungspunkte können bei der Geschäftsführung bis zum 05.09.2021 schriftlich eingerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Giese

Fernsprechverzeichnis der Amtsverwaltung Jevenstedt
(Stand: 01.05.2021)

Telefonzentrale 04331-8478-0
 Telefax Verwaltungsstelle Jevenstedt 04331-8478-84
 Telefax Verwaltungsstelle Westerrönfeld 04331-8478-30

E-Mail info@amt-jevenstedt.de
 Internet www.amt-jevenstedt.de

Abkürzungen:
 Verwaltungsstelle Jevenstedt = JS
 Verwaltungsstelle Westerrönfeld = WF

Durchwahl: 04331-8478-

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.
	Amtsleiter/Verwaltungsleitung			Vertreter des Amtsdirektors	
77	Böhmke, Dietmar dietmar.boehmke@amt-jevenstedt.de	JS, 17	74	Monika Sievers	
	Amtsvorsteher				
70	Neve, Hans Hinrich	JS, 17			
	Vorzimmer:	JS, 10			
73	Scholz, Dagmar dagmar.scholz@amt-jevenstedt.de	JS, 18			
72	Schulz, Ronja ronja.schulz@amt-jevenstedt.de	JS, 18			

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	E-Mail
I Fachbereich Innere Dienste			
53	Böttger, Klarissa	JS, 7	klarissa.boettger@amt-jevenstedt.de
75	Christiansen, Lea	JS, 20	lea.christiansen@amt-jevenstedt.de
83	Haecks, Jörn	JS, 4	joern.haecks@amt-jevenstedt.de
60	Hilburger, Gerrit	JS, 5	gerrit.hilburger@amt-jevenstedt.de
56	Neben, Maike	JS, 7	maike.neben@amt-jevenstedt.de
61	Rohwer, Marcel	JS, 19	marcel.rohwer@amt-jevenstedt.de
55	Ploog, Katrin	JS, 10	katrin.ploog@amt-jevenstedt.de
04337/ 32095- 10	Pahl, Tina	Schule JS	grund-und-gemeinschaftsschule.jevenstedt@schule.landsh.de
04331- 13445- 10	Drews, Silke	Schule WF	grund-und-gemeinschaftsschule.westerroenfeld@schule.landsh.de

II Fachbereich Bürgerdienste			
81	Allers, Sonja	JS, 4	sonja.allers@amt-jevenstedt.de
13	Baber, Ina	WF, 13	ina.baber@amt-jevenstedt.de
11	Eichen, Sina	WF, 10	sina.eichen@amt-jevenstedt.de
50	Erdmann, Cordia	JS, 1	cordia.erdmann@amt-jevenstedt.de
57	Gartzke, Nadine	JS, 3	nadine.gartzke@amt-jevenstedt.de
51	Häusgen, Kim	JS, 9	kim.haeusgen@amt-jevenstedt.de
12	Klein, Angelika	WF, 12	angelika.klein@amt-jevenstedt.de
52	König, Silvia	JS, 2	silvia.koenig@amt-jevenstedt.de
58	Rohwer, Karen	JS, 8	karen.rohwer@amt-jevenstedt.de

III Fachbereich Finanzdienste			
66	Maaß, Lea Levke	JS, 14	lea-levke.maass@amt-jevenstedt.de
63	Naß, Sylvia	JS, 12	sylvia.nass@amt-jevenstedt.de
62	Rief, Jan-Peter	JS, 13	jan-peter.rief@amt-jevenstedt.de
64	Szalties, Janne Sophie	JS, 11	janne-sophie.szalties@amt-jevenstedt.de
65	Woldt, Sonja	JS, 14	sonja.woldt@amt-jevenstedt.de

IV Technische Dienste / Liegenschaften			
25	Gallas, Lara	WF, 23	lara.gallas@amt-jevenstedt.de
21	König, Martina	WF, 27	martina.koenig@amt-jevenstedt.de
26	Rudolph, Michael	WF, 24	michael.rudolph@amt-jevenstedt.de
27	Sienknecht, Bernd	WF, 22	bernd.sienknecht@amt-jevenstedt.de

**SV Hamweddel e. V.**

Wennhorn 2, 24816 Hamweddel
Tel. 04875 / 478, Fax. 04875 / 961175

Montag: Basketball mit Kai: 17- 18:30 Uhr für Jugendliche ab 10 Jahren

Mittwoch: Power Fitness mit Andrea:

Für Jugendliche: 17-18 Uhr

Für Erwachsene: 18-19 Uhr

Bitte unbedingt anmelden: Tel. 01520/6049797

Anmeldung Montags und Donnerstags: 17-19 Uhr

oder per Mail: andrea.16.11@web.de

Bitte Hygienekonzept beachten !!

ab 7 Jahren gilt: geimpft, genesen oder getestet.

Für Schüler reicht die Schulbescheinigung.

Fußball:

Sonntag, 12.09.2021 - 15 Uhr:

TUS I - Heikendorfer SV

www.amt-jevenstedt.de

KOSMETIK-STUDIO Marina Ebauer

Kennenlernangebot für Neukunden 10% Rabatt

Kosmetik	Itzehoer Chaussee 18
med. Fußpflege	24808 Jevenstedt
Maniküre	Tel. 04337-913 59 80
Wellness	Mob. 0171-190 79 89

Gutscheine als Geschenkidee

Vereinbaren Sie einen Termin.

ONLINE SHOP www.kosmetik-studio-marina-ebauer.de

Beauty Nails

Nagelstudio
Gel-Nagelmodellage

Rosa Lingrön
Christianshöf 2
24808 Jevenstedt
☎ 043 37-91 93 82

Auffüllen
Parafinbad
Neuaufgabe
Weiße Spitzen
Bunte Spitzen
Fuß-Frenchmaniküre
Naturnagelverstärkung

www.beautynails-4you.de

Die nächsten Begegnungen:

Herren:

03.09., 19:30 Uhr SV Hamweddel : TuS Jevenstedt III

10.09., 19:30 Uhr SV Hamweddel : SV Peissen

19.09., 13:00 Uhr TS Schenefeld II : SV Hamweddel

C-Junioren:

11.09., 16:00 Uhr Team JevHam : TuS Rotenhof II

Nachruf

Am 17. August 2021 verstarb unser

Ehrenmitglied**Udo Popp**

Seit 1963 war Udo aktiver Sänger
in unserem Chor.

Stolze 58 Jahre war er bis zum
Oktober 2020 bei den Proben und Auftritten
dabei. Bei einigen Auftritten
mit unserer Theatergruppe hat er
mitgewirkt, und über Jahrzehnte war er
als Fahnenbegleiter für uns im Einsatz.

Wir danken ihm für sein
Engagement im Chor über
so einen langen Zeitraum.

Wir werden Udo ein
ehrendes Andenken bewahren.

Gesangverein Jevenstedt von 1871



**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE**

HAUS HOG'N DOR
Homfeldt OHG
GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de




Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN



Bahne Neben
Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik



Dagmar Holm
Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de

**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!**

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

EP: Elektro-Pöppel

TV, HiFi, Video, Telecom, PC Multimedia, Hausgeräte, Elektro-Anlagen – eigener Kundendienst

Ihr Fachgeschäft vor Ort

⚡ Verkauf ⚡ Beratung
⚡ Reparatur ⚡ Installation

www.elektro-poeppel.de
Itzehoer Chaussee 21 · 24808 Jevenstedt
Tel.: 0 43 37 / 91 99 52 · E-Mail: Elektro-Poeppel@t-online.de



**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih**

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenber,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt

Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut



• Elektroanlagen • Installation
• Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
• Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244

Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84
Internet: www.amt-jevenstedt.de
eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus
GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de

**Rolläden
Einbruchschutz**

**SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas**

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Garagentore

- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247
eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de

